LBEG

Niedersachsen

Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz

An das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt	Ansprechpartner im Betrieb
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	Telefon
Name und Anschrift der Firma	

1. Persönliche Angaben der schwangeren/stillenden Frau		
Name, Vorname	(voraussichtlicher) Entbindungstag	
Vollständige Anschrift		
Bereitschaftserklärung der Frau zu der nachfolgend angegebenen Beschäftigung bis 22.00 Uhr liegt vor (Bereitschaftserklärung der Frau ist beigefügt bzw. der Antrag ist von ihr unterschrieben worden[1)])	**ja** ☐	**nein** ☐
2. Angaben zur Beschäftigung bis 22.00 Uhr		
Unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen	**ja** ☐	**nein** ☐
3. Antragsunterlagen[2)]		
Nach ärztlichem Zeugnis bestehen keine Bedenken gegen die Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr *(ärztliches Zeugnis ist beigefügt)*	**ja** ☐	**nein** ☐
Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen *(Gefährdungsbeurteilung ist beigefügt)*	**ja** ☐	**nein** ☐
4. Weitere Angaben zur Beschäftigung		
Tätigkeiten der schwangeren/stillenden Frau		
Beschäftigungsort *(wenn abweichend von der angegebenen Anschrift)*		

Die schwangere/stillende Frau kann ihre Bereitschaftserklärung zur Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

……	……	……
Datum	**Unterschrift der Frau (Bereitschaftserklärung)[1)]**	**Unterschrift des Arbeitgebers**

Hinweis: Die behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs.1 MuSchG zur Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr ist eine kostenpflichtige Amtshandlung – auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion.

[1)] erspart ggf. die Anhörung der schwangeren/stillenden Frau nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

[2)] ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben und löst den Lauf der 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 MuSchG nicht aus.